

Die Zukunft des Werkstoffs Keramik

Implantate, Aufbauten und Suprastrukturen – Was kann der Werkstoff Keramik in der Implantologie? Was kann er (noch) nicht? Mit diesen Fragen beschäftigte sich die 2. Europäische Konsensuskonferenz (EuCC) im Februar in Köln.

Unter Leitung des Bundesverbandes implantologisch tätiger Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) formulierte die

die Konferenz mit Teilnehmern aus Deutschland, Frankreich, Polen und der Schweiz bereits heute. Die

das Implantatdesign und die Oberflächenstrukturierung bei Keramik eine auf diese Eigenschaften abgestimmte kli-



Mit dem Thema „Keramik“ traf der BDIZ EDI den Nerv der Implantologen: Die Anzahl der Teilnehmer an der 2. EuCC übertraf alle Erwartungen.

18-köpfige Konferenz aus Praktikern und Wissenschaftlern Deutschlands und Europas ein Konsensuspapier, das von namhaften Organisationen und Institutionen mitgetragen wird – darunter die Universitäten Köln, Homburg, Freiburg, Witten/Herdecke und Aachen sowie der spanische Implantologenverband. Die Konferenz kam zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während der Einsatz des Werkstoffes bei Aufbauten und Suprastrukturen als hervorragend eingestuft wurde, ist eine Ablösung der Titanimplantate durch Keramikimplantate noch nicht in Sicht. In Zusammenarbeit mit der Universität Köln hatte der BDIZ EDI der Konsensuskonferenz ein Arbeitspapier vorgelegt mit dem Ziel, eine Übereinkunft in der Bewertung der Anwendung von Keramik als Werkstoff zu erreichen und einen europaweit gemeinsamen Standpunkt zu entwickeln. Die Konferenz kam zu dem Ergebnis, dass die Bedeutung der Keramik in der Implantologie in Zukunft zunehmen werde. Den erfolgreichen Einsatz des Werkstoffes im Bereich der Suprastrukturen bestätigte

derzeit angebotenen Verbundkeramiken erlauben die Herstellung von ästhetisch hochwertigen Supra-

ANZEIGE

konstruktionen. Die Fünf-Jahres-Überlebensstudien zeigten keinen Unterschied der mechanischen Festigkeit zwischen Metallkeramik und Vollkeramik. Insbesondere die metallfreie Suprastruktur aus computergefräster Keramik lasse sich auch durch die bekannten Techniken der konventionellen Prothetik realisieren. Anders bewertete die Konsensuskonferenz den Einsatz bei Implantaten. Hier seien die Möglichkeiten der Oberflächenstrukturierung bei Keramik im Vergleich zu Titan derzeit noch eingeschränkt. Die Konferenz stellte fest, dass

nische Vorgehensweise erforderlich. „Eine bessere Bewertung der Keramikimplantate gegenüber Titanimplantaten ist zurzeit weder klinisch noch biologisch belegbar“, so die Konsensuskonferenz. Dass Zirkoniumoxid der Keramik einen vorderen Stellenplatz hinsichtlich der Werkstoffe in der Implantologie gebracht hat, steht nach Meinung aller Teilnehmer außer Zweifel – allerdings dürfe der Werkstoff nicht als Ablösung des Titan missverstanden werden, er sei eine Alternative für spezielle Indikationen. Eine unbestritten positive Bewertung erhielten Abutments aus Keramik hinsichtlich ihres offensichtlich guten Verhaltens zur Reduzierung von Plaque-Anlagerung. Langjährige Studien belegen hier die Praxistauglichkeit. **ZT**

ZT Adresse

BDIZ EDI
An der Eiche 2
53111 Bonn
Tel.: 02 28/93 59-2 44
Fax: 02 28/93 59-2 46
E-Mail: office@bdizedi.org
www.bdizedi.org

Übliche Vergütung für Laborleistungen

Das Landgericht Wiesbaden hat sich im Urteil vom 15.3.2006 – 9 O 243/03 – mit der Ermittlung der angemessenen und üblichen Vergütung für zahn-technische Laborleistungen befasst. In dem konkreten Fall hatte der Zahnarzt dafür 11.200 Euro gefordert, was der Patient nicht aberkennen wollte.

Das Gericht hatte einen Sachverständigen beschäftigt, welcher lediglich feststellte, das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis (BEL) II sei für nicht gesetzlich Versicherte grundsätzlich nicht bindend und daher auch nicht als üblich zu bezeichnen. Zur Frage der Angemessenheit und Üblichkeit der vom Zahnarzt berechneten Preise sowie der für die Prüfung maßgeblichen Kriterien äußerte sich der Sachverständige nicht.

Nach § 9 GOZ kann der Zahnarzt die tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahn-technische Leistungen als Auslagen berechnen. Da die Sätze der sogenannten BEL-Liste im Text des § 9 GOZ nicht genannt werden, ist eine Bindungswirkung im Bereich der Privatversicherten grundsätzlich nicht anzunehmen. Das Gericht meint dann weiter, aus dem gleichen Grund würde auch keine Bindungswirkung an die vom Zahntechniker-Handwerk für den privatärztlichen Bereich

erstellte Bundeseinheitliche Benennungsliste (BeB-Liste) mit ihren durchweg höheren

Angemessenheit und Üblichkeit der vom Zahnarzt berechneten Preise sowie der für die Prüfung maßgeblichen Kriterien äußerte sich der Sachverständige nicht. Nach § 9 GOZ kann der Zahnarzt die tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahn-technische Leistungen als Auslagen berechnen. Da die Sätze der sogenannten BEL-Liste im Text des § 9 GOZ nicht genannt werden, ist eine Bindungswirkung im Bereich der Privatversicherten grundsätzlich nicht anzunehmen. Das Gericht meint dann weiter, aus dem gleichen Grund würde auch keine Bindungswirkung an die vom Zahntechniker-Handwerk für den privatärztlichen Bereich



Honoraransätzen bestehen. Üblich und angemessen ist nach der Auffassung des Gerichts, was tatsächlich allgemeine Verkehrsgeltung hat. Da etwa 90 % der zahnärztlichen Leistungen für gesetzlich krankenversicherte Patienten erbracht werden, dürften diese nach der Mei-

ZT Adresse

RA Dr. Franz Otto
Trienendorfer Str. 19
58452 Witten
Tel.: 0 23 02/3 10 88
Fax: 0 23 02/93 36 39
E-Mail: Franz.Otto@freenet.de

ANZEIGE

ZT Schreiben Sie uns!

Ihnen brennt ein Thema unter den Nägeln? Sie möchten den Berufskollegen Ihre ganz persönlichen Erfahrungen und Ansichten näher bringen, zur allgemeinen Diskussion anregen oder unserer Redaktion einfach nur Feedback geben? Dann schreiben Sie uns! Schicken Sie uns Ihre Meinung an folgende Adresse:

Redaktion ZT Zahntechnik Zeitung, Stichwort „Leserbriefe“
Oemus Media AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Fax: 03 41/4 84 74-2 90
E-Mail: h.d.kossmann@oemus-media.de



Gesellenfreisprechung in Berlin

Mit irischem Folk heizten die „Leprechauns“ – Schülerinnen und Schüler der Berliner Paul-Natorp-Oberschule – die Stimmung in der Heilig-Kreuz-Kirche am 3.3.07 in Berlin-Kreuzberg an, bevor Landesinnungsmeister Karlfried Hesse die anwesenden 500 Gäste der Freisprechungsfeier 2007 herzlich begrüßte.



Landesinnungsmeister Karlfried Hesse, Preisträgerinnen Melanie Zunn und Stefanie Rau, Landeslehrlingswart Erwin Behrend (v.l.n.r.).

„Sie haben es geschafft. Ab heute gehören Sie einem Berufsstand an, der in Europa und der Welt einen hohen Stellenwert hat, der durch Zuverlässigkeit und Innovation besticht, der ein zuverlässiger Partner in der Dreierbeziehung von Patient, Zahnarzt und Zahntechniker ist.“ So beglückwünschte und motivierte er die über 100 Prüflinge, die die Abschlussprüfung im Zahntechniker-Handwerk absolviert und bestanden hatten. Im Anschluss daran hielt Anselm Lotz als offizieller Vertreter des Berufsbildungsausschusses der HWK Berlin im festlichen

Ambiente der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin-Kreuzberg eine optimistische Ansprache an das gut gefüllte Auditorium. Besonders großen Anklang fand der in Zusammenarbeit zwischen Meisterschule und Innungsgeschäftsstelle erstellte Prüfungsfilm, diesmal mit dem Titel „Die Lizenz zum Lötén“. Die Aufnahmen dazu entstanden während der praktischen Gesellenprüfung. Unser besonderer Dank für die seit nunmehr ca. sechs Jahren unermüdliche Film- und Schneidearbeit gilt hier noch einmal Burkhard Buder (Meisterschule) und Michael Paul (ZIBB). Eine selbstbe-

wusste Danksagungsrede mit ironisch-ehrlichem Rückblick auf die Höhen und Tiefen einer dreieinhalbjährigen Lehrzeit mit dem abschließenden Aufruf an alle Jung-Techniker „Glaubt an euch selbst!“ hielt die Jung-Gesellin Katarina Fritgen. Nach der Übergabe der Gesellenbriefe hatten Auszubildende, Meister, Eltern und Gäste zum Abschluss die Gelegenheit, den Abend bei einem kleinen Sekt-empfang ausklingen zu lassen. Bei allen Mitwirkenden, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben, bedanken sich Vorstand und Innungsgeschäftsstelle der ZIBB hiermit nochmals auf das Herzlichste! **ZT**

ZT Adresse

Zahntechniker-Innung
Berlin-Brandenburg
Obentrautstr. 16/18
10963 Berlin
Tel.: 0 30/3 93 50 36
Fax: 0 30/3 93 60 36
E-Mail: info@zibb.de
www.zibb.de

ZAHNTECHNIK ZEITUNG

IMPRESSUM	Verlag		
	Verlagsanschrift:		
	Oemus Media AG	Tel.: 03 41/4 84 74-0	Katja Römhild (kr)
	Holbeinstraße 29	Fax: 03 41/4 84 74-2 90	
	04229 Leipzig	E-Mail: kontakt@oemus-media.de	
	Fachredaktion		
	Roman Dotzauer (rd)	E-Mail: roman-dotzauer@dotzauer-dental.de	Matthias Ernst (me), ZT
	Betriebswirt d. H. (V.i.S.d.P.)		Betriebswirt d. H.
	Prof. Dr. Axel Zöllner	E-Mail: axel.zoellner@uni-wh.de	
	Redaktionsleitung		
Cornelia Pasold (cp), M.A.	Tel.: 03 41/4 84 74-1 22 E-Mail: c.pasold@oemus-media.de	Projektleitung	
Redaktion			
H. David Koßmann (hdk)	Tel.: 03 41/4 84 74-1 23 E-Mail: h.d.kossmann@oemus-media.de	Stefan Reichardt (verantwortlich)	
Christina Wendt (cw)	Tel.: 03 41/4 84 74-1 43 E-Mail: ch.wendt@oemus-media.de	Anzeigen	
		Lysann Pohlann (Anzeigendisposition/-verwaltung)	
		Tel.: 03 41/4 84 74-2 08 Fax: 03 41/4 84 74-1 90 ISDN: 03 41/4 84 74-31/-1 40 (Mac: Leonardo) 03 41/4 84 74-1 92 (PC: Fritz!Card) E-Mail: pohlann@oemus-media.de	
		Herstellung	
		Sven Hantschmann	
		Tel.: 03 41/4 84 74-1 14 E-Mail: s.hantschmann@oemus-media.de	

Die ZT Zahntechnik Zeitung erscheint regelmäßig als Monatszeitung. Bezugspreis: Einzelheft 3,50 € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement im Inland 35,- € ab Verlag zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten. Abo-Hotline: 03 41/4 84 74-0. Die Beiträge in der „Zahntechnik Zeitung“ sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach schriftlicher Genehmigung des Verlages. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Verbands-, Unternehmens-, Markt- und Produktinformationen kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung (gleich welcher Art) sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen – für alle veröffentlichten Beiträge – vorbehalten. Bei allen redaktionellen Einsendungen wird das Einverständnis auf volle und auszugsweise Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern kein anders lautender Vermerk vorliegt. Mit Einsendung des Manuskriptes gehen das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bücher und Bildmaterial übernimmt die Redaktion keine Haftung. Es gelten die AGB und die Autorenenrichtlinien. Gerichtsstand ist Leipzig.